

Kleiner Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern

– und solche, die es werden wollen



Verwandtenpflege

IMPRESSUM

Herausgeber: **Familien für Kinder gGmbH**
Stresemannstr. 78
10963 Berlin
Tel: 030 / 21 00 21 - 0 · Fax: 030 / 21 00 21 - 24
www.familien-fuer-kinder.de

Autoren: **Jürgen Blandow, Michael Walter**

Es ist ausdrücklich erlaubt und erwünscht, den Ratgeber zu verbreiten und in jeglicher Form zu vervielfältigen. Bitte geben Sie die Autoren an und weisen Sie darauf hin, wenn Sie den Text verändert haben.

Versionsstand: 01. 10. 2010

Die aktuelle Version des Ratgebers finden Sie unter:
www.uni-bremen.de/~walter

Wir freuen uns, wenn Sie mit Ihren Anregungen und Ihrer Kritik helfen, den Ratgeber weiterzuentwickeln.

Jürgen Blandow
blandow@uni-bremen.de
Quelkhorne Landstr. 28
28870 Ottersberg

Michael Walter
walter@uni-bremen.de

Kleiner Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern

– und solche, die es werden wollen

INHALT

1. Sinn und Zweck dieses Ratgebers	4
2. Rechtliches	6
3. Finanzielles	13
4. Was Sie vor der Aufnahme eines Kindes bedenken sollten	15
5. Was Sie wissen sollten, wenn Sie Zweifel haben...	19
6. Wenn das Kind bei Ihnen ist: Die Sicht des Kindes und wie Sie ihm helfen können, seine „besondere Situation“ anzunehmen	21
7. Unterstützungsangebote	31
8. Zum Schluss	34
ANHANG – Wichtige gesetzliche Bestimmungen für Pflegeeltern	36



1. Sinn und Zweck dieses Ratgebers

Wenn Sie als Großeltern, Tante, Onkel oder Geschwister ein verwandtes Kind bei sich aufgenommen haben oder wenn Sie überlegen, ein verwandtes Kind aufzunehmen, stehen Sie vermutlich vor ähnlichen Fragen und Problemen, wie die meisten anderen Menschen in dieser Situation. Dieser Ratgeber geht auf einige der häufigsten Fragen und Probleme ein und sagt Ihnen, wo Sie sich selbst weiteren Rat und Unterstützung holen können.

Beachten Sie bitte: Dieser Ratgeber wendet sich besonders an Personen, die ein verwandtes Kind über einen längeren Zeitraum, die ganze Woche über Tag und Nacht und ohne die Eltern des Kindes im selben Haushalt betreuen und erziehen („Vollzeitpflege bei Großeltern und Verwandten“). Für die „Tagespflege bei Großeltern und Verwandten“ gibt es besondere Regelungen, die Sie am besten bei Ihrem örtlichen Jugendamt erfragen. Großeltern und Verwandte, die ein Kind zusammen mit den leiblichen Eltern oder der Mutter oder dem Vater in einem gemeinsamen Haushalt erziehen, sind keine Pflegeeltern; für sie gibt es keine Regelungen. Einiges von dem, was in diesem Ratgeber in den Abschnitten 3 bis 6 steht, könnte allerdings auch für Tagespflegeeltern und für die gemeinsam mit den Eltern erziehenden Großeltern und Verwandten von Interesse sein.

Entstanden ist dieser Ratgeber in einem Forschungsprojekt zur Verwandtenpflege an der Universität Bremen. Informationen, Erklärungen und Ratschläge be-

ruhen auf dem, was wir von Fachleuten, aber auch von Großeltern und anderen Verwandten selbst erfahren haben.

Der Ratgeber wendet sich an ganz unterschiedliche Menschen. Es kann darum sein, dass viele Dinge, die in ihm stehen, für Sie gar nicht von Bedeutung sind und Sie das meiste längst wissen. Vielleicht haben Sie zu einigen Dingen auch eine andere Meinung. Es wäre schön, wenn Sie uns diese mitteilen.

In diesem Ratgeber gehen wir vor allem auf Dinge ein, die manchmal schief laufen oder von denen viele nicht wissen, was richtig oder was falsch ist. Wir wissen aber auch, dass es daneben viele schöne Seiten gibt und es einfach einen riesigen Spaß machen kann, für ein Kind zu sorgen und ein Kind aufwachsen zu sehen. Dass dies so bleibt, ist der Zweck dieses Ratgebers.



2. Rechtliches

*Private Pflege-
verhältnisse bei
Verwandten sind
erlaubnis- und
meldefrei*

Verwandte und Verschwägte bis zum dritten Grad – also (Ur-) Großeltern, Geschwister, Tanten, Onkel sowie Nichten und Neffen und ihre Ehepartner – benötigen keine behördliche Erlaubnis, um ein Kind aufzunehmen und müssen die Aufnahme auch nicht beim Jugendamt melden; so steht es im § 44 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII - SGB VIII)¹. Es ist ausreichend, wenn die Eltern bzw. die Mutter (die in der Regel für das Kind die rechtliche Verantwortung haben) damit einverstanden sind, dass das Pflegekind bei Ihnen lebt. Die meisten der rund 75.000 Kinder und Jugendlichen, die von ihren Verwandten betreut werden, tun dieses aufgrund einer solchen privaten Übereinkunft. Solche Pflegeverhältnisse werden vom Staat nicht besonders gefördert, sondern als private Entscheidung der Familien angesehen. Wie jede andere Familie auch, haben Sie aber das Recht, sich in dem für Sie zuständigen Jugendamt in Fragen der Erziehung und anderen für Sie bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Versorgung des von Ihnen betreuten Kindes beraten zu lassen; so steht es in § 37 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

*Möglichkeit eines
Sozialhilfeantrages*

Eine besondere Situation entsteht für Sie, wenn die Eltern für den Unterhalt des Kindes bei Ihnen nicht aufkommen können. In einem solchen Fall kann für das Kind – wie für bei ihren Eltern lebende Kinder auch –

¹ Entferntere Verwandte (beispielsweise Cousinsen) benötigen zur Aufnahme eines verwandten Kindes für mehr als 8 Wochen die Erlaubnis des Jugendamtes.

im zuständigen Amt ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden. Für Anträge ist in manchen Kommunen das Jugendamt zuständig, in anderen das Sozialamt. Im Zweifelsfall ist das Jugendamt die richtige Anlaufstelle für Sie.

Neben diesen *privaten Pflegeverhältnissen* ohne Unterstützung des Jugendamtes können Kinder auch in einem vom Jugendamt unterstützten und bewilligten *öffentlichen Pflegeverhältnis* bei Verwandten leben. Hierzu müssen die Eltern oder – wenn Mutter oder Vater des Kindes alleine sorgeberechtigt sind – die Mutter oder der Vater einen Antrag auf „*Hilfe zur Erziehung*“ in „*Vollzeitpflege*“ beim Jugendamt stellen. Das Jugendamt bewilligt diesen Antrag, wenn es in einer Hilfekonzferenz, zu der meistens auch die Antragsteller geladen werden, feststellt, dass die Eltern bzw. die Mutter/der Vater des Kindes seine Erziehung nicht leisten können *und* wenn es feststellt, dass die Erziehung des Kindes in der Verwandtenpflegefamilie die richtige Hilfe für das Kind ist. Falls die Erziehung des Kindes auch mit einer anderen Hilfe gesichert werden kann, bei der das Kind nicht aus seiner Familie herausgenommen werden muss, wird das Jugendamt die „*Vollzeitpflege*“ nicht bewilligen und versuchen eine andere Hilfe einzurichten. Das kann z. B. eine sozialpädagogische Familienhelferin sein, die mehrere Stunden in der Woche die Familie unterstützt.

Wenn das Jugendamt „*Hilfe zur Erziehung*“ in „*Vollzeitpflege*“ für die richtige Hilfe hält, kann es das Kind nicht unbegründet in einer anderen – fremden – Pflegefamilie (oder in einem Heim) unterbringen. Das Jugendamt muss die Wünsche der Eltern und die Bindungen des

Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ in „Vollzeitpflege“ für öffentliche Pflegeverhältnisse

Keine unbegründete Ablehnung der Verwandten als Pflegeeltern

Kindes bei der Auswahl einer Pflegefamilie berücksichtigen. Das Jugendamt kann nur dann eine andere Pflegefamilie bevorzugen, wenn es begründen kann, dass die von den Eltern und dem Kind gewünschten Pflegeeltern, den besonderen Bedürfnissen des Kindes nicht gerecht werden können. Haben Sie keine Angst, dass das Jugendamt eine solche Feststellung willkürlich trifft. So wie Sie am Wohl des Kindes interessiert sind, so ist es auch das Jugendamt. Und bedenken Sie auch: Selbst wenn sich in Gesprächen zwischen Ihnen und der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter im Jugendamt herausstellt, dass es Bedenken dagegen gibt, Sie als Pflegestelle anzuerkennen, bedeutet dies nicht, dass Sie keinen Kontakt mehr zum Kind haben können. Vielleicht ist es für Sie sogar entlastend, für das Kind nicht die volle Verantwortung übernehmen zu müssen und einfach bleiben zu können, was Sie schon vorher für das Kind waren; die geliebte Omi oder die Lieblings-tante zum Beispiel.

*Verpflichtung des
Jugendamtes zur
Eignungsprüfung*

Wenn eine öffentliche und durch das Jugendamt geförderte Pflegestelle eingerichtet werden soll, ist das Jugendamt gesetzlich dazu verpflichtet, festzustellen, ob die Pflegestelle den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden kann. Die zuständige Sozialarbeiterin oder der zuständige Sozialarbeiter wird deswegen in der Regel mehrere Gespräche mit Ihnen führen und Sie in Ihrer Wohnung besuchen wollen; ganz so, wie dies auch bei Bewerbern um ein nicht-verwandtes Pflegekind der Fall ist. Sie oder ihn interessiert dabei unter anderem,

- welche Beziehung Sie zu dem Kind haben,
- ob Sie die besonderen Bedürfnisse des Kindes er-

kennen und ihnen gerecht werden können,

- wie sie bisher Probleme oder Krisen in ihrem Leben bewältigt haben,
- und ob und wie andere Familienmitglieder die Aufnahme des Kindes unterstützen.

Besprochen wird mit Ihnen auch, wie Sie die Kontakte des Kindes zu seinen Eltern gestalten wollen und welche Unterstützung Sie durch das Jugendamt benötigen. Schließlich wird man noch wissen wollen, wie es um Ihre Finanzen, Ihre Gesundheit und Ihre sonstigen Verhältnisse bestellt ist und sich einen Eindruck von Ihrer Person machen wollen. Dies alles geschieht nicht aus Neugierde, sondern weil nur so eine für das Kind richtige Entscheidung getroffen werden kann.

Wenn das Jugendamt bei Ihnen eine „Vollzeitpflege“ als „Hilfe zur Erziehung“ eingerichtet hat, wird der/die zuständige Sozialarbeiter/in auch weiter mit Ihnen Kontakt halten. In der Regel wird er/sie einmal jährlich eine Hilfeplankonferenz durchführen, bei der alle Beteiligten besprechen, ob die Erziehung des Kindes noch gewährleistet ist oder ob andere oder weitere Hilfen notwendig sind.

Jährliche Hilfeplankonferenz

Den Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ können an sich nur die Personensorgeberechtigten stellen, in der Regel also die Eltern oder der allein-sorgeberechtigte Elternteil. Verwandte können dies nicht, aber natürlich können Sie das Jugendamt auf die von Ihnen beobachteten Probleme in der Familie des Kindes aufmerksam machen. In dem Moment, in dem das Jugendamt weiß, dass das Wohl eines Kindes in einer Familie gefährdet

Möglichkeit des Entzugs von Sorgerechten

ist, und die Eltern nicht bereit sind, einen Antrag auf eine „Hilfe zur Erziehung“ zu stellen, ist es dazu verpflichtet, das Familiengericht anzurufen. Von diesem kann das Recht, einen Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ zu stellen, auf einen Vormund oder Pfleger übertragen werden. Zum Vormund oder Pfleger kann ein Mitarbeiter des Jugendamtes oder eine private Person bestellt werden; im Einzelfall können dies auch die das Kind versorgenden Verwandten selbst sein. Mit dieser Entscheidung wird den Eltern nicht automatisch das gesamte Personensorgerecht entzogen und sie bleiben im rechtlichen Sinne auch die Eltern des Kindes. Häufig wird nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht, dies ist das Recht zu bestimmen, bei wem das Kind leben soll, auf den Pfleger oder Vormund übertragen, was wiederum nicht heißt, dass dies immer so bleibt². Wenn die Eltern ihre Sorgerechte wieder wahrnehmen können und das Wohl des Kindes jetzt gesichert ist, kann das Familiengericht den Eltern wieder ihre vollen elterlichen Rechte übertragen. Dies wiederum bedeutet aber nicht, dass das Kind automatisch zu den Eltern zurückkehrt.

Die Verbleibensanordnung verhindert die Herausnahme des Kindes gegen sein Wohl

In den meisten Fällen, in denen Kinder bei Verwandten leben, bleiben die Eltern bzw. die Mutter Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechtes. Das bedeutet, dass sie jederzeit das Recht haben, das Kind wieder zu sich zu nehmen oder woanders unterzubringen. Wenn durch eine solche Herausnahme das Wohl des Kindes gefährdet wird, kann das Familiengericht den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie, also gegebenenfalls auch bei Ihnen, anordnen. Den Antrag für diese „Ver-

² Im rechtlichen Sinne kann die „Elternschaft“ nur durch eine Adoption beendet werden.

bleibensanordnung“ können auch die Pflegeeltern beim Familiengericht stellen. Wenn Gefahr im Verzug ist, kann das Amtsgericht sogar mit einer einstweiligen Verfügung den vorläufigen Verbleib anordnen.

Einen Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ in „Vollzeitpflege“ können die Eltern auch dann beim Jugendamt stellen, wenn das Kind bereits bei Ihnen lebt. Für die Entscheidung des Jugendamtes ist in einem solchen Fall maßgeblich, ob die Eltern zum Zeitpunkt der Antragstellung eine „Hilfe zur Erziehung“ benötigen.

Unter welchen genauen Bedingungen das Jugendamt eine „Hilfe zur Erziehung“ in „Vollzeitpflege“ bei Verwandten bewilligt, ist durch die allgemein gehaltenen Gesetzestexte nicht genau festgelegt und die zu dieser Frage erlassenen Gerichtsurteile lassen viele Fragen offen. Zur Zeit ist es daher so, dass die Entscheidung für oder gegen eine Bewilligung einer „Hilfe zur Erziehung“ in „Vollzeitpflege“ von Bundesland zu Bundesland und von Jugendamt zu Jugendamt sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Generell gilt aber, dass auch Verwandte als Pflegepersonen „Vollzeitpflege“ leisten können und eine „Hilfe zur Erziehung“ in „Vollzeitpflege“ nicht allein deshalb abgelehnt werden darf, weil das Kind bei seinen Verwandten lebt.

Die Eltern des Kindes haben grundsätzlich das Recht, ihr Kind zu besuchen – selbst wenn ihnen das Familiengericht Sorgerechte, also beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht, entzogen hat. Nur wenn durch die Besuche das Wohl des Kindes gefährdet wird, kann das Familiengericht auch dieses Recht einschränken.

*Nachträgliche
Genehmigung
einer „Hilfe zur
Erziehung“*

*Keine einheitli-
chen Kriterien zur
Anerkennung einer
Verwandtenpflege-
stelle als „Hilfe zur
Erziehung“*

*Grundsätzliches
Besuchsrecht*

*Eine gütliche
Einigung ist im In-
teresse des Kindes*

Nach diesen vielen Hinweisen darauf, dass im Streitfall letztendlich das Familiengericht eine Entscheidung fällt, möchten wir betonen, dass es selbstverständlich im Interesse des Kindes ist, wenn sich die Eltern oder die Mutter und die Pflegeeltern gütlich einigen und das Kind nicht zum Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird. Bevor ein Prozess angestrengt wird, sollte auch bedacht werden, dass das Problem nicht wirklich gelöst ist, wenn einer Partei die Entscheidung des Familiengerichts aufgezwungen wird. Die unterlegene Partei wird sich ungerecht behandelt fühlen und versuchen, mit anderen Mitteln ihre Interessen durchzusetzen.

Zum Abschluss dieses Abschnitts noch: Es ist für Laien nicht so einfach, das komplizierte Recht zu verstehen. Falls Sie den Eindruck haben, nicht alles verstanden zu haben oder nicht wissen, was dies alles für Sie persönlich bedeutet, scheuen Sie sich nicht, sich die rechtliche Lage im Jugendamt, oder wenn Ihnen dies lieber ist, durch einen Rechtsanwalt, erklären zu lassen³.

³ Die wichtigsten rechtlichen Regelungen finden Sie im Anhang dieses Ratgebers.

3. Finanzielles

Die finanzielle Unterstützung, die Sie in Anspruch nehmen können, wenn ein verwandtes Kind bei Ihnen lebt, ist je nachdem welche der oben beschriebenen Formen von Pflegeverhältnissen auf Sie zutrifft, sehr unterschiedlich.

Wenn das Jugendamt eine „Hilfe zur Erziehung“ bei Ihnen als Vollzeitpflegestelle bewilligt hat, erhalten sie vom Jugendamt ein *Pflegegeld* mit dem der Unterhalt des Kindes sichergestellt werden soll und das meistens auch einen (kleinen) Betrag dafür enthält, dass Sie die Erziehung des Kindes übernehmen. Die Höhe des Pflegegeldes wird von jedem Bundesland selbst festgelegt und ist je nach Alter des Kindes unterschiedlich hoch. Für ein sechsjähriges Kind beträgt das Pflegegeld in der Regel etwa 650,- Euro im Monat. Für besondere Situationen und Anlässe können beim Jugendamt weitere Beihilfen und Zuschüsse beantragt werden (beispielsweise für die Erstausrüstung bei der Aufnahme des Pflegekindes). In besonderen Fällen – zum Beispiel bei der Betreuung eines chronisch kranken oder behinderten Kindes – kann das monatliche Pflegegeld ebenfalls erhöht werden.

Wenn Sie das Pflegekind einfach aufgrund einer privaten Vereinbarung mit den Eltern aufgenommen haben, erhalten sie dafür vom Jugendamt kein Pflegegeld. Es kann aber, wenn das Kind bedürftig ist, also wenn die Eltern nicht für den Unterhalt aufkommen können und wenn Sie nicht zum Unterhalt des Kindes verpflichtet

Pflegegeld für „Hilfe zur Erziehung“ in „Vollzeitpflege“

Sozialhilfeanspruch für bedürftige Kinder in privaten Pflegeverhältnissen

sind⁴, beim Amt für Soziale Dienste ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden (*Hilfe zum Lebensunterhalt, § 19 SGB XII*).

Kindergeldanspruch

Sofern Sie die volle Pflege für ein Ihnen verwandtes Kind übernehmen, steht Ihnen das Kindergeld für das Kind zu. Wenn Sie zusätzlich für das Kind Sozialhilfe bekommen, wird das Kindergeld allerdings zum Teil von dem Ihnen bewilligten Betrag abgezogen. Im schlimmsten Fall kann dies bedeuten, dass Sie nichts zusätzlich zum Kindergeld bekommen; in den meisten Fällen kommt aber doch noch etwas für das Kind dabei heraus.

Krankenversicherung oder Krankenhilfe

Pflegekinder sind normalerweise über die Eltern über deren Familienversicherung krankenversichert. In besonderen Fällen ist es auch möglich, dass das Kind bei seinen Pflegeeltern mitversichert wird. Hierzu fragen Sie am besten Ihre Krankenkasse. Falls beides in Ihrem Fall nicht in Frage kommt, kann beim Jugendamt oder beim Amt für Soziale Dienste Krankenhilfe beantragt werden.

Erziehungsgeld und Elternzeit

In bestimmten Fällen ist es für verwandte Pflegeeltern auch möglich, Erziehungsgeld und Elternzeit (bis vor kurzem hieß dies „Erziehungsurlaub“) zu bekommen.

4 Tanten, Onkel, Schwägerinnen und Schwäger sowie die Geschwister eines Kindes sind auf keinen Fall gegenüber dem Kind zum Unterhalt verpflichtet.

4. Was Sie vor der Aufnahme eines Kindes bedenken sollten

Die Entscheidung ein verwandtes Kind aufzunehmen, hat weitreichende Folgen für Sie selbst und Ihre Familie sowie für das Kind und für seine Eltern. Bevor Sie sich dazu entschließen, sollten Sie überlegen,

- welche besonderen Bedürfnisse das Kind hat und in wie weit Sie ihnen gerecht werden können,
- welche Veränderungen die Aufnahme dieses Kindes für Ihr Leben mit sich bringen werden,
- was die Aufnahme des Kindes für Ihr Verhältnis zu den Eltern des Kindes und zu anderen Verwandten bedeutet
- und wo Sie sich Hilfe und Unterstützung holen können.

Kinder, die in Pflege gegeben werden, haben oft viele belastende Erfahrungen gemacht. Sie sind deswegen oft fordernder und anstrengender als andere Kinder in ihrem Alter. Manchmal benötigen sie psychologische Hilfe, um ihre Erfahrungen zu verarbeiten oder sie benötigen besondere Unterstützung von Krankengymnasten, Sprachheillehrern (Logopäden) oder anderen Fachleuten, um Entwicklungsrückstände aufzuholen. Und vielleicht benötigt das Kind auch eine besondere Unterstützung im Kindergarten oder in schulischen Angelegenheiten. Überlegen Sie deshalb bitte vor der Aufnahme des Kindes, was auf Sie zukommen könnte, ob Sie die Kraft haben, mit den Problemen fertig zu werden und ob Sie in der Lage sind, die vielleicht notwendigen Hilfen zu organisieren.

Besondere Entwicklungsbedarfe von Pflegekindern

*Unterstützung
bei Freunden,
Nachbarn und
Verwandten?*

Wenn Sie über solche Fragen nachdenken, ist es auch sinnvoll, einmal zu überlegen, wer Ihnen im Notfall helfen und wer sie im Alltag unterstützen kann. Gibt es beispielsweise Jemanden, der einspringt, wenn sie mal krank sind? Gibt es Jemanden, der ab und an mal als Babysitter aushilft, damit Sie auch mal etwas für sich machen können? Gibt es Jemanden, der Fahrdienste für Sie übernehmen könnte, wenn das Kind an einen schlecht erreichbaren Ort gebracht werden muss? Solche Dinge sollten Sie schon vor der Entscheidung zur Aufnahme des Kindes mit Freunden, Nachbarn und anderen Verwandten des Kindes klären.

*Alle Familienmit-
glieder müssen
hinter der Auf-
nahme des Kindes
stehen*

Sofern Sie mit einem (Ehe-)Partner zusammen leben oder noch andere Personen in Ihrem Haushalt wohnen, zum Beispiel eigene Kinder, lassen sich manche Dinge natürlich einfacher lösen, als wenn Sie alleine leben. Aber dazu müssen alle, mit denen Sie in einer Wohnung zusammen leben, auch wirklich mit der Aufnahme des Kindes einverstanden sein und voll dahinter stehen. Ob das so ist, sollten Sie mit allen in Ruhe besprechen. Hierbei ist dann auch zu besprechen, dass nach der Aufnahme des Kindes sich manches für die Familie verändern wird. Sie werden weniger Zeit für Ihren Partner oder die anderen Kinder in Ihrer Familie haben. Vielleicht wird es in Ihrer Familie 'lauter' werden, als vorher; usw. Sind sich alle klar darüber, was auf sie zukommen wird? Dies vorher zu klären, ist ganz wichtig, damit es nicht später Enttäuschungen und Streit gibt.

In diesem Zusammenhang ist auch folgendes wichtig. In dem Moment, in dem Sie Ihren Enkel oder Ihre Nichte oder Ihren Neffen zu sich nehmen, verändert sich auch Ihr Verhältnis zu dem Kind. Sie sind jetzt nicht mehr die geliebte Omi oder die Lieblingstante, sondern jemand, der Forderungen stellen muss, Konflikte mit dem Kind austragen muss und alles das machen muss, was sonst Eltern machen. Sind Sie hierzu wirklich bereit?

*Übernahme der
vollen Erziehungs-
verantwortung*

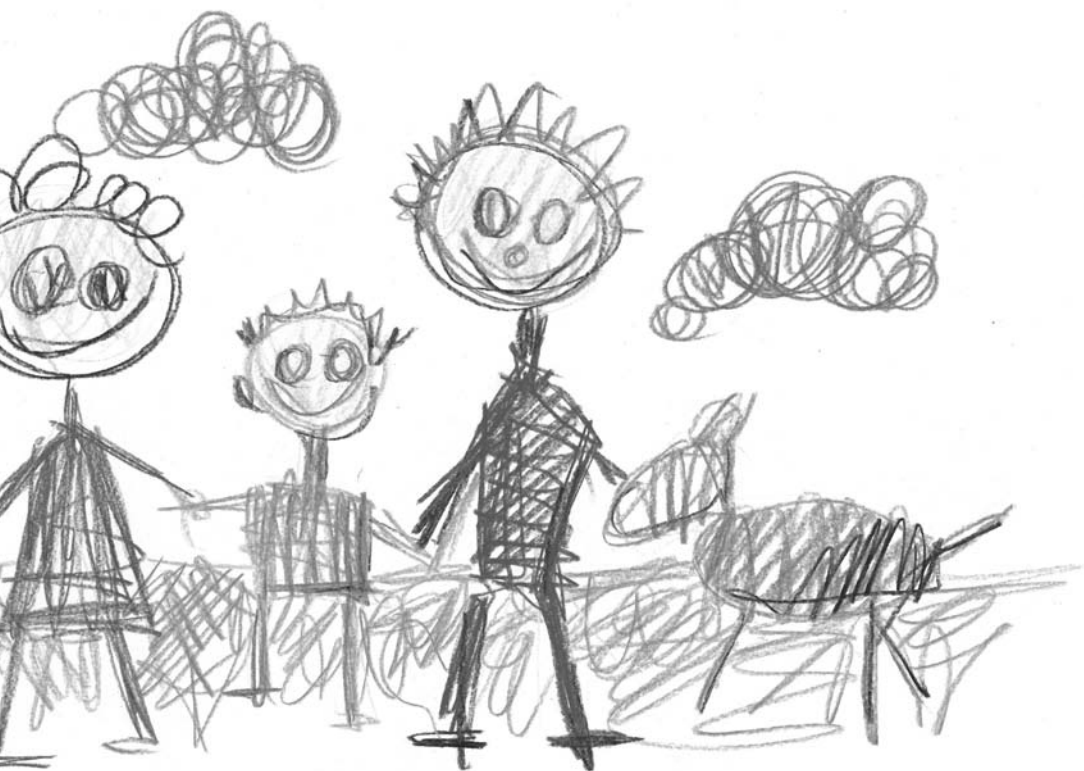
Als wohl Wichtigstes ist vor der Aufnahme des Kindes zu überlegen, welche Folgen dieser Schritt für Ihr Verhältnis zu den Eltern (oder zur Mutter oder dem Vater) des Kindes haben könnte. Oft ist es so, dass es Auseinandersetzungen mit den Eltern gegeben hat. Vielleicht waren Sie mit dem 'Lebenswandel' der Mutter nicht einverstanden oder es gab Probleme, weil sie psychisch krank ist oder vielleicht weil sie (oder der Vater) zu viel getrunken hat oder Drogen genommen hat. Bedenken Sie bitte, dass diese Probleme sich nicht dadurch lösen, dass Sie das Kind zu sich nehmen. Bedenken Sie auch, dass die Eltern Ihr Kind besuchen wollen. Können Sie damit umgehen? Und – wenn das Kind unter seinen Eltern gelitten hat – können Sie das Kind hinreichend schützen? Wie war dies bisher?

*Probleme mit den
Eltern des Kindes?*

Es gibt also eine Menge zu überlegen, bevor man einen endgültigen Entschluss fasst. Nehmen Sie sich hierfür Zeit und besprechen Sie solche Fragen auch mit anderen Menschen, die Ihr Vertrauen haben. Wichtig ist, dass Sie sich von Niemandem 'überrumpeln' lassen, weder vom Betteln des Kindes oder seinen Eltern, noch von Fremden und schon gar nicht von sich selbst. Sie tun keinem, weder dem Kind, noch sich selbst und Ihrer Familie einen Gefallen damit, wenn Sie das Kind

*Keine überstürzte
Entscheidung
aus Mitleid oder
Verzweiflung*

nur aus Mitleid oder weil Sie denken, Sie sind es dem Kind oder seinen Eltern schuldig, zu sich nehmen. Umgekehrt: Niemand hat das Recht, Ihnen einen Vorwurf daraus zu machen, wenn Sie sich gegen die Aufnahme des Kindes entscheiden und sie ihm lieber – wie bisher – in Ihrer alten 'Rolle' als Großeltern, Tanten, Onkel, Geschwister beistehen möchten.



5. Was Sie wissen sollten, wenn Sie Zweifel haben...

Wenn Sie nach reiflicher Überlegung zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die Aufnahme des Kindes für Sie oder die anderen Familienmitglieder nicht die richtige Lösung ist, dann sollten Sie wissen, dass es auch andere Lösungen für Kinder gibt, die dauerhaft oder vorübergehend nicht bei Ihren Eltern, Müttern oder Vätern leben können. Was das ist, wissen Sie natürlich: (fremde) Pflegefamilien und Heime (außerdem die Adoption, die aber nur selten in Frage kommt). Was Sie vielleicht nicht wissen ist, dass Pflegefamilien und Heime heute ganz anders sind, als dies früher oft der Fall war.

Natürlich ist keine Pflegefamilie wie die andere. Was man aber sagen kann ist: Die heutigen Pflegefamilien werden vom Jugendamt sorgfältig ausgewählt. Und wenn es um die Vermittlung eines bestimmten Kindes in eine bestimmte Pflegefamilie geht, wird sehr darauf geachtet, dass es für das Kind die richtige Familie ist. Hierbei spielen die besonderen Bedürfnisse des Kindes die größte Rolle. Wichtig für die Entscheidung des Jugendamtes sind aber auch die wahrscheinliche Dauer des Pflegeverhältnisses und die bestehenden Kontakte des Kindes zu seinen Eltern und – wenn Sie für das Kind eine wichtige Person sind – auch zu Ihnen. Alles in allem: Sie müssen nicht davon ausgehen, dass das Kind Ihnen und den Eltern ‘weggenommen’ wird. Und noch etwas zu Pflegefamilien: In vielen Orten gibt es Pflegefamilien, die Kinder nur für einen befristeten Zeitraum aufnehmen und zwar so lange, bis abgeklärt ist, wo das Kind dauerhaft leben soll. Vielleicht ist dieses eine Lö-

Alternativen: Pflegefamilien oder Heime

Pflegefamilien werden heutzutage nach den Bedürfnissen der Pflegekinder ausgesucht; für spezielle Bedürfnisse gibt es besonders ausgebildete Pflegeeltern

sung für Ihr 'Sorgenkind' und eine Lösung für Sie, wenn Sie sich noch nicht so rasch entscheiden können. Außerdem gibt es Pflegeeltern, die eine besondere Ausbildung haben oder besondere Erfahrung mit kranken, behinderten und 'verhaltensgestörten' Kindern. Ist das Kind vielleicht besser in einer solchen Familie versorgt als bei Ihnen?

Moderne Heimerziehung bietet viele verschiedene Lebensformen

Auch Heime sind nicht mehr so wie früher. Es gibt ganz unterschiedliche Heime. Mit kleinen Gruppen in individuell eingerichteten Räumen, die von wenigen Erwachsenen betreut werden, ähneln Heime heutzutage zunehmend Familien. Es gibt sogar eine Form der „Heimerziehung“, in der ein (Ehe-)Paar nur mit einem oder zwei Kindern zusammen in einer eigenen Wohnung lebt. Für Jugendliche gibt es Jugendwohngemeinschaften und sogar die Möglichkeit, sie in einer eigenen Wohnung zu betreuen. Das alte Bild von „grauen Mauern“ und trostlosen Kindergesichtern stimmt also schon lange nicht mehr. Und selbstverständlich sind Heime und andere Wohnformen für Kinder und Jugendliche offen für Besuche von Angehörigen.

Danach, wie es bei Ihnen 'vor Ort' ist, welche Möglichkeiten es bei Ihnen in der Nähe gibt, sollten Sie sich erkundigen. Ihr Verantwortungsgefühl für das Kind können Sie auch dadurch ausdrücken, dass Sie sich bei der Auswahl der für „Ihr“ Kind richtigen Pflegefamilie oder des richtigen Heims 'einklinken'. Wenn Sie jemand sind, der das Kind und seine Familienverhältnisse gut kennt, wird Ihre Meinung gefragt sein!

6. Wenn das Kind bei Ihnen ist: Die Sicht des Kindes und wie Sie ihm helfen können, seine „besondere Situation“ anzunehmen

Jedes Kind ist anders und jede Familie ist anders. Deshalb gibt es auch keine Regeln dafür, wie es mit „Ihrem“ Kind in Ihrer Familie laufen wird. Es gibt aber einige allgemeine Erfahrungen, die wir Ihnen in den folgenden sechs Punkten, aus der Sicht des Kindes, mitteilen möchten.

6.1 Was es für ein Kind bedeutet, nicht mehr bei seinen Eltern (seiner Mutter/seinem Vater) leben zu können und was wichtig ist, um ihm über den Schmerz hinweg zu helfen

Nicht mehr bei seinen Eltern leben zu können, ist für jedes Kind (natürlich abhängig von seinem Alter) ein Schock. Das Kind erlebt, dass seine Eltern, die bisher diejenigen waren, die sich am meisten um es gekümmert haben – selbst wenn sie das Kind vernachlässigt oder sogar misshandelt haben – auf einmal nicht mehr für es sorgen werden. Es wird traurig und erschüttert darüber sein, dass die Menschen, die bisher für sein Wohlergehen verantwortlich waren, nicht mehr da sind. Wie sich diese Gefühle äußern und wie intensiv sie sind, ist sehr unterschiedlich. Manche Kinder sind oft zornig und wütend, andere klammern sich überängstlich an bekannte Personen oder ziehen sich in sich selbst zurück und wieder andere weinen nach ihrer Mutter und trösten sich mit einem vertrauten Gegenstand.

Die Trennung von den Eltern ist ein Schock

Dauer und Art der Trennungsreaktionen sind sehr unterschiedlich

Wie lange die Kinder solche Gefühle zeigen und welche Auswirkungen sie auf die Entwicklung des Kindes haben, ist ebenfalls sehr unterschiedlich. Wenn das Kind aber solche Verhaltensweisen zeigt, sollten Sie wissen, dass dies völlig normal ist und es eine gewisse Zeit braucht, um seinen Schmerz zu überwinden. Hierbei können Sie dem Kind helfen, wenn Sie zwei Dinge beachten: Das Kind sollte möglichst gut seine neue Lebenssituation verstehen und es sollte erleben, dass es in seiner „neuen Familie“ einen sicheren Platz gefunden hat, an dem es willkommen ist und an dem alle seine Bedürfnisse befriedigt werden.

Wahrheitsgemäße Erklärungen helfen dem Kind die Trennung zu bewältigen

Das bedeutet für Sie: Sie sollten versuchen, mit dem Kind – natürlich mit seinem Alter angemessenen Worten – ehrlich darüber zu sprechen, warum es nicht mehr bei seinen Eltern leben kann, was weiter mit ihm geschehen und wie lange es bei Ihnen leben soll. Es hilft dem Kind nicht, wenn sie ihm schreckliche Ereignisse oder „peinliche“ Dinge verschweigen (beispielsweise dass seine Mutter an einer Krankheit sterben wird oder dass der Vater die Mutter verlassen hat). Es hilft ihm auch nicht, wenn Sie dem Kind sagen, dass es nur zu Besuch bei Ihnen ist, obwohl es tatsächlich wohl nie oder höchstens nach längerer Zeit zu seinen Eltern zurückkehren wird. Durch solche verharmlosungen wird verhindert, dass das Kind die neue Situation verstehen kann und sich an sie anpassen kann. Es wird falsche Vorstellungen und falsche Erwartungen an die Zukunft entwickeln, die dann zwangsläufig zu schweren Enttäuschungen führen. Zudem wird es, wenn es merkt, dass es von Ihnen nicht die Wahrheit erfahren hat, einen Teil seines Vertrauens in Sie verlieren.

Außerdem wird das Kind selbst Erklärungen erfinden, wenn es erkennt, dass Ihre Erklärungen nicht vollständig sind oder wenn es sie nicht verstehen kann (oder will). Die kindliche Fantasie ist dann häufig viel schlimmer als die Wahrheit. Viele Kinder denken, sie seien selbst Schuld daran, dass sie nicht mehr bei ihren Eltern leben können. Andere haben lange die Hoffnung, dass ihre Eltern bald wieder für sie sorgen können, obwohl alles dagegen spricht. Manche Kinder geben auch anderen, zum Beispiel der Sozialarbeiterin oder ihren Pflegeeltern, die Schuld daran, nicht mehr bei ihren Eltern leben zu dürfen.

*Kinder 'erfinden'
häufig eigene falsche Erklärungen*

Es kann aber auch sein, dass das Kind es ablehnt, die Wahrheit zu hören. Es will vielleicht keine schlimmen Dinge über seine Eltern hören wollen oder es will nicht wahrhaben, dass es nicht wieder zu seinen Eltern zurück kann. In diesem Fall sollten Sie das Kind nicht dazu zwingen. Es wird Ihnen dann nicht zuhören, Sie missverstehen oder glauben, dass Sie lügen. Bieten Sie dem Kind hin und wieder an, mit ihm über die Ereignisse zu sprechen. Aber warten Sie ab, bis es freiwillig auf Ihr Angebot eingeht.

*Abwarten bis das
Kind so weit ist, die
Wahrheit zu hören*

6.2 Warum die Eltern für das Kind eine wichtige Rolle spielen, auch wenn es bei Ihnen lebt

Welche Bedeutung die Eltern für ein Kind haben, das bei Verwandten lebt, lässt sich nicht allgemein sagen. Je nachdem, ob das Kind gleich nach der Geburt zu Ihnen gekommen ist oder vielleicht erst als Jugendlicher, ob es nach einem halben Jahr zu seiner Mutter zurückkehren soll oder dauerhaft bei Ihnen verbleiben

wird, und je nachdem aus welchen Gründen die Eltern ihr Kind nicht großziehen können, wird die Bedeutung der Eltern für das Kind sehr unterschiedlich sein.

*Eltern sind ein
Teil der eigenen
Persönlichkeit*

Aber selbst wenn das Kind von klein auf bei Ihnen lebt und seine Eltern nie gesehen hat, wird es sich irgendwann fragen: Wer sind eigentlich meine Eltern? Habe ich etwas von ihnen geerbt? Warum konnte ich nicht bei ihnen leben? Wäre ich anders geworden, wenn ich bei meinen Eltern gelebt hätte? Für jeden von uns sind die Eltern der Ursprung und somit ein Teil unserer Persönlichkeit. Dies trifft natürlich in noch stärkerem Maße zu, wenn das Kind einen Teil seines Lebens bei seinen Eltern verbracht hat.

*Wichtig ist ein
realistisches Bild
der Eltern, mit
ihren guten und
schlechten Seiten*

Für das Kind ist es wichtig, dass es ihm gelingt, ein Bild von seinen Eltern zu gewinnen, das der Wirklichkeit möglichst nahe kommt: Ein Bild in dem sowohl ihre guten als auch ihre problematischen Seiten einen Platz haben. Dies hilft dem Kind zu verstehen, warum seine Eltern es nicht großziehen konnten und was zwischen ihm und seinen Eltern 'gelaufen' ist. Es sollte seine Eltern nicht verherrlichen und glauben alles wäre besser, wenn es noch bei seinen Eltern wäre. Aber es sollte sie auch nicht verdammen, selbst wenn es von ihnen nicht gut behandelt wurde. Denn wenn das Kind seine Eltern vollständig verdammt und überhaupt kein Verständnis für sie entwickeln kann, wird es sich nicht nur für sie, sondern sich auch für sich selbst schämen. Vielleicht denkt es sogar, es hätte bestimmte Dinge geerbt. Sie sollten dem Kind deshalb auch deutlich erklären, dass man zwar die Nase vom Vater oder der Mutter erben kann, nicht aber einen bestimmten Charakter oder ein bestimmtes Verhalten.

Sie können Ihrem Pflegekind dabei helfen, ein ausgeglichenes Bild seiner Eltern zu bekommen, indem Sie ihm einfach erzählen, wer sie sind und was sie gemacht haben. Wenn Sie selbst Probleme mit den Eltern haben, müssen Sie dies dem Kind nicht verschweigen. Sie sollten das Kind aber auch nicht zu sehr mit Ihrer eigenen Meinung belasten. Wenn das Kind lernt, sich eine eigene Meinung zu bilden, ist das für seine Entwicklung am besten.

*Eltern nicht zum
Tabu erklären*

In den meisten Fällen werden die Eltern ihr Kind mehr oder weniger regelmäßig besuchen, ihm schreiben oder mit ihm telefonieren. Solange das Wohl des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, sollten Sie dies unterstützen. Weil Sie das Kind ja genau kennen, werden Sie spüren, ob sich das Kind bei Besuchen seiner Eltern unwohl oder belastet fühlt oder es sogar Angst vor oder nach Besuchen hat. Wenn Sie ihm in solchen Fällen zeigen, dass es sich auf Sie verlassen kann und Sie ihm beistehen, wird dies zur Beruhigung des Kindes beitragen. Manchmal entstehen aber so problematische Situationen, dass es ohne Hilfe von außen nicht mehr geht. Vor allem wenn das Kind oder Sie und andere Familienmitglieder direkt bedroht werden oder wenn die Eltern dem Kind oder Ihnen drohen, es aus Ihrer Familie zu holen, sollten Sie sich dringend an das Jugendamt wenden.

*Besuche dürfen
nicht das Wohl des
Kindes gefährden*

6.3 Kinder brauchen ein dauerhaftes Zuhause

Oft ist es zunächst ungewiss, wie lange die Eltern nicht selbst für das Kind sorgen können. Da ein Kind für seine gesunde Entwicklung ein dauerhaftes Zuhause

*Die Klärung des
dauerhaften Ver-
bleibs des Kindes
soll so schnell wie
möglich erfolgen*

braucht, mit Menschen, die sich zuverlässig und beständig um es kümmern, sollte diese Frage möglichst schnell mit den Eltern des Kindes geklärt werden. Wenn diese Klärung über längere Zeit immer weiter aufgeschoben wird, ist dies, vor allem für das Kind, aber auch für die Eltern und für Sie selbst, eine große Belastung. (Wenn das Kind vom Jugendamt als „Hilfe zur Erziehung“ bei Ihnen untergebracht ist, ist es die Aufgabe des Amtes zusammen mit den beteiligten Personen den dauerhaften Verbleib des Kindes zu klären.)

Sofern das Kind von vornherein nur für einen befristeten Zeitpunkt bei Ihnen bleiben soll, muss es dieses natürlich wissen und auch, was nachher auf es zukommen wird. In solchen Fällen sollten Sie auch darum bemüht sein, dass das Kind den Kontakt zu seiner alten Umgebung nicht verliert und – wenn es zu den Eltern zurückkehren soll – dass es auch in der Trennungszeit einen regelmäßigen Kontakt zu ihnen hat.

*Das Kind bindet
sich an seine Pflegeeltern*

Bei der Planung der Dauer des Aufenthalts des Kindes bei Ihnen sollten Sie noch folgendes bedenken: Für ein Kind ist Zeit etwas anderes als für Erwachsene. Was für uns kurz ist, zum Beispiel ein Jahr, kann für ein Kind sehr lang sein – besonders wenn es sich um ein kleines Kind handelt. Bereits in einem solchen Zeitraum kann sich das Kind schon so stark an Sie binden, dass es sich nie wieder von Ihnen trennen möchte und tatsächlich durch eine Trennung von Ihnen in seiner Entwicklung gestört würde. Dies sollten Sie auch mit den Eltern des Kindes besprechen und mit ihnen gemeinsam überlegen, ob eine Rückkehr wirklich möglich sein wird und – wenn ja – wie sie gut vorbereitet werden kann.

6.4 Warum Kinder nicht dankbar sind und Sie keine Dankbarkeit erwarten sollten

Kinder sind einfach Kinder. Sie möchten, dass es ihnen gut geht und dass ihre Bedürfnisse befriedigt werden. Das erwarten Sie einfach von den Personen, die für sie sorgen. Der Gedanke, dass dies für die sie Umsorgen mit Kosten, Kraft und Sorgen verbunden ist, ist Kindern fremd. Fremd ist ihnen deshalb auch der Gedanke, dass man Dankbarkeit von ihnen erwarten könnte.

Kinder erwarten – zu recht – dass sie versorgt werden

Wenn man dies weiß, wird man vom Kind – egal, was man selbst alles entbehren muss – auch keine Dankbarkeit erwarten. Wenn man die Sicht des Kindes anerkannt hat, weiß man, dass es Anspruch auf eine gute 'Umsorgung' hat. Wie sollte es anders glücklich und zufrieden werden?

Keine Dankbarkeit erwarten

Deswegen vermeiden Sie bitte, dem Kind zu sagen, was Sie alles für es tun. Denn solche Äußerungen werden ihm Schuldgefühle machen und die sind nie gut: Sie behindern das Kind darin, ein gesundes Selbstbewusstsein zu entwickeln. Im Übrigen: Wenn das Kind größer und 'reifer' geworden ist, wird es wissen, was es Ihnen verdankt und es Ihnen sagen können.

Vermeidung von Schuldgefühlen

6.5 Warum es auch für Kinder schwierig ist, keine „richtigen“ Eltern zu haben und warum man nicht so tun sollte, „als ob“

Klar, Sie kümmern sich um das Kind, „als ob“ es ihr eigenes Kind wäre. Sie tun alles für das Kind. Und trotzdem ist es für das Kind anders. Das liegt daran, dass es eben 'normal' ist, in einer 'richtigen' Familie aufzuwachsen, mit 'richtigen' Eltern oder jedenfalls einer 'richtigen'

Eine Pflegefamilie ist nicht 'normal'

Mutter. Bei allen Klassenkameraden ist es so. Warum nicht bei mir?

*Kinder schämen
sich, nicht bei ihren
Eltern zu leben*

Was Sie bedenken sollten ist also: Ihr Kind wird – egal, wie gut Sie es umsorgen – sich dafür schämen, dass es nicht bei seinen Eltern leben kann. Einige Kinder versuchen dies sogar geheim zu halten. Das kann große Folgen für das Kind haben; zum Beispiel die, dass es nie einen Klassenkameraden einlädt, damit es nicht raus kommt. Wenn Kinder aber ein Geheimnis hüten müssen, wird es sie verunsichern und daran hindern, glücklich zu werden.

*Offenheit und
'stehen' zum Leben
als Pflegefamilie*

Sie können dem Kind helfen, wenn Sie sich zu ihm bekennen, als Großeltern, Tanten oder Onkel. Zeigen Sie den Lehrern des Kindes, ihren Nachbarn und Freunden, dass Sie zu Ihrer Entscheidung stehen, sich um das Kind zu kümmern. Sagen Sie ihnen, dass es eben nicht anders ging. Was Sie sonst noch erzählen wollen, ist ganz alleine Ihre Sache. Versuchen sie aber auch nicht, die tatsächlichen Gegebenheiten zu verschweigen. Sie sind die Großmutter, der Großvater, die Tante, der Onkel, das ältere Geschwister des Kindes. Sie sind nicht die Eltern. Wenn Sie selbstbewusst hiermit umgehen, wird es auch dem Kind leichter fallen. „O.k., ich lebe bei meinen Großeltern, na und?“ Wer die wahren Verhältnisse nicht verschweigt, hat viel weniger Probleme, als der, der sie zu verdecken versucht.

Zu diesem Punkt gehört übrigens auch, dass Sie sich vom Kind nie 'falsch' ansprechen lassen sollten. Sie sind die „Oma“ oder die „Tante“ oder einfach die „Petra“. Sie sind aber nicht „Mutti“ oder „Vati“. Und wenn das Kind von sich aus diese Anrede benutzen will, sollten Sie

sagen, dass Sie es lieber haben, wenn es Sie richtig anspricht. Auf längere Sicht bringt die falsche Anrede Verwirrung in das Leben des Kindes.

6.6 Wenn das Kind in die Pubertät kommt...

Oft entsteht eine sehr schwierige Situation, wenn das Kind in die Pubertät kommt. Das Kind fängt an, sich mit sich selbst auseinanderzusetzen. Die Gleichaltrigen bekommen eine große Bedeutung. Das Kind wird seinen Angehörigen gegenüber 'aufsässiger'. Dies alles ist notwendig, damit das Kind erwachsen werden kann. Aber es ist eben auch eine besonders schwierige Situation für Eltern und Pflegeeltern. Für Sie könnte die Zeit besonders schwierig werden, weil das Kind jetzt auch verstärkt damit beginnt, sich mit seiner „besonderen Situation“ auseinanderzusetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Kind Ihnen Vorwürfe macht, sie sogar beschimpft oder gar damit droht, sie zu verlassen. Sie sollten sich dadurch nicht aus der Ruhe bringen lassen und wissen, dass auch Jugendliche in der Pubertät noch die gleichmäßige Zuwendung von Erwachsenen brauchen und wollen.

Wenn Sie allerdings das Gefühl haben, dass es einfach zu schlimm wird, dann sollten Sie sich von Fachleuten beraten lassen. Es kann auch die Situation entstehen, dass jetzt eine Trennung vom Kind notwendig wird. In einem solchen Fall ist es gut, wenn sie so vorbereitet wird, dass darüber die Beziehung zu dem Jugendlichen nicht abgebrochen wird. Auch wenn das Kind jetzt zum Beispiel in einer betreuten Jugendwohngemeinschaft lebt – was nur mit Hilfe des Jugendamtes möglich ist –

wird es Sie weiterhin brauchen. Oft hilft schon ein kleiner Abstand, um alles wieder ins Lot zu bringen.



7. Unterstützungsangebote

Wir haben jetzt vielfach darauf hingewiesen: Kinder, die nicht mehr bei Ihren Eltern leben können, haben häufig Probleme und Schwierigkeiten mit sich oder ihrer Umwelt, die nicht einfach so in der Familie gelöst werden können. Scheuen Sie sich deshalb nicht, Hilfe von Ämtern und Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, deren berufliche Aufgabe es ist, sich um solche Probleme zu kümmern.

Die wichtigsten Ansprechpartner, auch für Sie als Verwandte des Kindes, sind immer die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Jugendamt. Wenn Sie sich mit ihnen in Verbindung setzen, werden Sie erleben, dass dies keine 'Kinderklauer' sind. Die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes werden mit Ihnen zusammen überlegen, was das Beste für das Kind ist und auch, welche Unterstützung Sie brauchen, damit Sie die Sorge für das Kind übernehmen können.

Es sollte Ihnen allerdings auch klar sein, dass es Aufgabe der Jugendämter ist, die beste Lösung für ein Kind zu finden. Vielleicht haben Sie dazu eine andere Meinung als das Jugendamt. Sie können darauf bestehen, dass man Ihre Meinung hört, aber Sie sollten auch die Gegenmeinung anhören. Suchen Sie gemeinsam nach einer Lösung, die für das Kind die Beste ist. Dies ist der Auftrag des Jugendamtes und dies ist auch Ihr Grund, sich für das Kind ins Zeug zu legen. Da sollte man doch zur richtigen Lösung kommen.

Außer im Jugendamt kann man sich auch an anderen Stellen Hilfe und Unterstützung holen. Für jede Ge-

meinde ist zum Beispiel eine Erziehungsberatungsstelle zuständig. Dort wird man Ihnen – leider manchmal mit einer ziemlichen Wartezeit – vertraulichen Rat geben und Sie und das Kind darin unterstützen, mit schwierigen Situationen zurechtzukommen. „Erste Hilfe“ wird auch von Ihrem Kinderarzt kommen. Er wird Ihnen auch weitere nützliche Adressen nennen können.

Eine andere wichtige Quelle für Hilfe und Unterstützung sind Pflegeelternvereine, die es allerdings nicht in jedem Ort gibt (das Jugendamt kann Ihnen dazu Auskunft geben). In solchen Vereinen helfen sich Pflegeeltern gegenseitig. Meistens werden zu bestimmten Fragen Vorträge angeboten und Tipps, auch rechtlicher und finanzieller Art, gegeben. In vielen solcher Vereine gibt es ferner Gruppen für Pflegeeltern und gesellige Veranstaltungen für Pflegeeltern und Pflegekinder. Nicht selten stehen auch Fachleute für die Einzelberatung zur Verfügung. Vielleicht machen Sie dort allerdings die Erfahrung, dass Verwandtenpflegestellen dort noch kein großes Thema sind. Wenn dies der Fall ist, sollten Sie sich nicht scheuen, Ihre Bedürfnisse anzumelden. Man wird sich über Ihr Interesse freuen und vielleicht sogar mit Ihnen zusammen überlegen, ob es nicht ein besonderes Angebot für Verwandtenpflegestellen geben könnte.

In einigen Orten gibt es auch spezielle Angebote für Kinder, zum Beispiel Vereine für Kinder, deren Eltern verstorben sind, oder Pflegekindergruppen.

Aber noch mal: Die wichtigsten Personen für die Hilfe im Alltag sind natürlich gute Freunde, Nachbarn, andere Verwandte und manchmal die Eltern des Kindes.

Wenn Sie zu solchen Personen guten Kontakt halten und Sie sich ihnen mit Ihren Sorgen öffnen, werden Sie es viel leichter haben, als wenn Sie alles alleine machen wollen und alles mit sich selbst abmachen.

8. Zum Schluss

Wenn Sie diesen Ratgeber gelesen haben, sind Sie vielleicht erschrocken, weil Sie denken, Sie hätten schon etwas falsch gemacht. Auch wenn Sie tatsächlich davon überzeugt sind, wäre es Unsinn, sich jetzt Vorwürfe zu machen. Niemand macht im Leben alles richtig und es gibt immer die Möglichkeit, etwas neu zu durchdenken und zu korrigieren. Bei einigen Dingen könnte dies wirklich sinnvoll sein. Wenn Ihr Kind zum Beispiel bisher nicht weiß, dass Sie gar nicht seine leiblichen Eltern sind oder wenn Sie das Kind zu sehr in Ihre eigenen Konflikte mit seinen Eltern hinein gezogen haben, dann sollten Sie überlegen, wie Sie dies ändern können. Das ist viel leichter gesagt, als getan und wir wissen, dass viele Menschen Angst vor einem solchen Schritt haben. Und die ist noch nicht einmal ohne Grund. Denn wenn das Kind jetzt etwas erfährt, was es vorher nicht wusste, wird es zuerst schockiert sein und Ihnen vielleicht ernsthafte Vorwürfe machen. Trotzdem ist es aber immer noch besser, wenn das Kind von Ihnen die Wahrheit erfährt, als wenn sie ihm von anderen auf den Kopf zu gesagt wird.

Empfehlen möchten wir Ihnen für eine solche Lage zwei Dinge. Erstens: Die Ruhe bewahren und nichts übereilen. Und zweitens: Wenn Sie es nicht über's Herz bringen, mit dem Kind selbst in einer ruhigen Stunde über alles zu reden, dann holen Sie sich jemanden zur Hilfe. Das kann ein Fachmann zum Beispiel in einer Erziehungsberatungsstelle sein, aber auch eine Person, zu der sowohl Sie wie das Kind Vertrauen haben.

Und ganz zum Schluss: Dass Sie sich um ein Kind aus ihrer Verwandtschaft kümmern oder kümmern wollen, ist etwas, was Anerkennung verdient und wofür Ihnen Gesellschaft und Staat dankbar sein sollten. Sie können Respekt und faire Entscheidungen verlangen.



Wichtige gesetzliche Bestimmungen für Pflegefamilien

Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII - SGB VIII)

§ 27 Hilfe zur Erziehung

Der §27 bildet die Voraussetzung für einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung in der „Vollzeitpflege“ nach §33 SGB VIII. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten; das sind entweder die Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil oder – wenn den Eltern die Personensorge entzogen wurde – ein (Amts-) Pfleger oder (Amts-)Vormund.

Mit der Einfügung des Absatz 2a im Jahr 2005 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch Großeltern und andere Verwandte Hilfe zur Erziehung leisten können.

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. [...]
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst

Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. [...]

Im § 36 wird noch einmal ausdrücklich die Beteiligung der Personensorgeberechtigten und ggf. des Kindes oder Jugendlichen bei der Auswahl der Erziehungshilfe, auch bei der konkreten Auswahl der Pflegefamilie, betont. Im 2. Absatz wird auch ausgeführt, dass Personen, die das Kind tatsächlich betreuen, an der Fortschreibung des Hilfeplans zu beteiligen sind.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Fest-

stellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. [...]

(3) [...]

(4) [...]

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Besonders bedeutsam für Sie ist der Abs. 2 des § 37: Sie haben unabhängig davon, ob Sie das Kind im Rahmen einer „Hilfe zur Erziehung“ oder aufgrund einer privaten Vereinbarung mit den Eltern des Kindes betreuen, einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt in pädagogischen Fragen. Der Begriff „Unterstützung“ bezieht sich hier allerdings nicht auf finanzielle Unterstützungen. Im dritten Absatz sind auch Ihre Verpflichtungen benannt.

- (1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.
- (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die

Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 [hier geht es um Zusammenschlüsse von Pflegepersonen] gilt entsprechend.

- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

- (1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.
- (2) [...]
- (3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.
- (4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. [...] Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. [...]

Der § 39 regelt die Zahlung des Pflegegeldes, falls eine Vollzeitpflege nach § 33 eingerichtet wurde. Das Pflegegeld setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Zum einen aus den Kosten für den Unterhalt des Kindes und zum anderen aus den Kosten für die Erziehung und Betreuung des Kindes.

Die Höhe des Pflegegeldes ist je nach Alter und Bedarf des Pflegekindes aber auch nach Bundesland unterschiedlich.

Bei Verwandten in gerader Linie – also Großeltern oder Urgroßeltern – kann das Jugendamt die Kosten für den Unterhalt angemessen kürzen. Wie hoch eine angemessene Kürzung ausfallen darf, ist zur Zeit nicht einheitlich geregelt.

(5) [...]

(6) [...]

(7) [...]

Weitere relevante Bestimmungen im KJHG

§ 5 (Wunsch- und Wahlrecht bei der Art und Gestaltung der Hilfe)

§ 8 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

§ 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie)

§ 38 (Vermittlung des Jugendamtes bei der Ausübung der Personensorge)

§ 40 (Krankenhilfe)

§ 41 (Hilfe für junge Volljährige)

§ 44 (Keine Pflegeerlaubnis für Verwandte)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1632 Herausgabe des Kindes, Umgangsbestimmungen

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

Die Personensorgeberechtigten, also die Eltern oder ggf. auch ein Amtspfleger/ Amtsvormund, haben jederzeit das Recht die „Herausgabe“ des Kindes von Ihnen zu verlangen. Wenn dies aber dem Wohl des Kindes widerspricht, kann das Familiengericht anordnen, dass das Kind bei Ihnen bleibt.

§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

- (1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. [...]
- (2) [...]
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 und 2 einschränken oder aus-

Der Abs. 1 des § 1688 gibt Pflegepersonen bestimmte Rechte für die rechtliche Vertretung des Kindes in Alltagsgeschäften. Die Sorgeberechtigten und das Familiengericht können hierbei aber korrigierend eingreifen.

schließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

- (4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

Weitere relevante Bestimmungen im BGB

- § 1630 (Bestellung eines Pflegers, Familienpflege)
- § 1666 (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindes wohls)
- § 1666a (Verhältnismäßigkeit beim Eingriff des Gerichts)
- § 1682 (Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen)
- § 1684 (Umgang des Kindes mit den Eltern)
- § 1685 (Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen)

Andere eventuell bedeutsame Bestimmungen finden Sie im Sozialgesetzbuch II (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) im § 21 Abs. 3 (Mehrbedarf für Alleinerziehende) und im Sozialgesetzbuch XII (SGB XII - Sozialhilfe) im § 19 Abs. 1 (Hilfe zum Lebensunterhalt) und im § 30 Abs. 3 (Mehrbedarf für Alleinerziehende).

Die Familien für Kinder gGmbH ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet überparteilich und konfessionell ungebunden zu den Schwerpunkten:

- Werbung, Vorbereitung und Qualifizierung von Tagespflege- und Vollzeitpflegefamilien
- Information und Beratung von Tagespflege- und Vollzeitpflegefamilien sowie Eltern und Fachkräften

Familien für Kinder gGmbH

Stresemannstr. 78

10963 Berlin

Tel: 030 / 21 00 21 - 0

Fax: 030 / 21 00 21 - 24

E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de



Eine Einrichtung im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband